

**1 Monatlicher Grundpreis**

Der Grundpreis beträgt **120,00 €/Monat.**

**2 Leistungspreis**

Der Leistungspreis für jedes kW der Abrechnungsleistung beträgt **7,50 €/kW u. Monat.**

Als Abrechnungsleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsmonats gemessene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung.

**3 Arbeitspreis für die gelieferte Wirkarbeit**

Der Arbeitspreis für die gelieferte Wirkarbeit beträgt **55,00 ct/kWh.**

**4 Arbeitspreis für die beanspruchte Blindarbeit**

Der Arbeitspreis für die beanspruchte Blindarbeit beträgt **1,00 ct/kvarh.**

Monatlich wird nur der Teil der Blindarbeit berechnet, der 50 % der Wirkarbeit (in kWh) übersteigt.

**5 Messeinrichtungen**

Mit dem Grundpreis gemäß Ziffer 1 sind die Aufwendungen der EVL für die Bereitstellung und Unterhaltung einer Messeinrichtung mit registrierender Lastgangmessung (RLM-Zähler) sowie für deren Ablesung und Verrechnung abgegolten.

Sofern an einer Verbrauchsstelle des Kunden mehrere RLM-Zähler installiert sind, wird der Grundpreis gemäß Ziffer 1 je RLM-Zähler berechnet.

Bezieht der Kunde aus besonderen Gründen elektrische Energie über zusätzliche Messeinrichtungen, so werden die Messwerte voneinander entsprechenden Messeinrichtungen arithmetisch (zeitungleich) addiert.

**6 Weitere Entgeltbestandteile**

A) Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 3 erhöht sich vor Umsatzsteuer um folgende Umlagen:

- a) EEG-Umlage zur Deckung der sich für EVL jeweils ergebenden Mehrkosten aus dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung – EEV), beide in der jeweils gültigen Fassung.
- b) KWKG-Umlage zur Deckung der sich für EVL jeweils ergebenden Mehrkosten gemäß Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV zur Deckung der sich für EVL jeweils ergebenden Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung.

gültig ab 15.12.2021 (V/12.2021)

---

- d) Offshore-Netzumlage zur Deckung der sich für EVL jeweils ergebenden Mehrkosten auf Grundlage des § 17f EnWG in der jeweils gültigen Fassung.
- e) Abschalt-Umlage zur Deckung der sich für EVL jeweils ergebenden Mehrkosten gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die vom Kunden zu zahlenden Umlagen entsprechen in ihrer Höhe den von EVL jeweils an den Verteilnetz- oder Übertragungsnetzbetreiber zu zahlenden Umlagen.

Die Höhe der Umlagen wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und auf deren Internetseite unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Zur derzeitigen Höhe der jeweiligen Umlagen wird auf die Angaben im vertragsergänzenden Schreiben verwiesen.

Über Änderungen der Höhe der jeweiligen Umlagen wird der Kunde schriftlich informiert.

Nur für die EEG-Umlage gilt:

Soweit der Kunde ein begünstigtes Unternehmen nach der Besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und im Besitz eines Bescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 oder 103 EEG 2017 ist, wird die EEG-Umlage direkt zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Kunde abgerechnet.

#### B) Konzessionsabgabe und Steuern

Soweit EVL für die Lieferung eine Konzessionsabgabe zu entrichten hat, ist diese in dem Preis gemäß Ziffer 3 bereits enthalten.

Alle Preise sind Nettopreise, denen die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zugeschlagen werden.